



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 04847 / 51 50

Telefax 04847 / 51 50-31

Untertilliach, am 2019-12-19

Protokoll-Nr. 004-06/2019

Zl.: 0312-2-733/10002-Ku1

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan – Bereich Gst. 1588/27 und 1528 KG 85213 Untertilliach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Untertilliach hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, beschlossen, den vom Planer RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 733-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach im Bereich der Gp. 1588/27 und 1528 KG 85213 Untertilliach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** (vom 07. Jänner 2020 bis 05. Februar 2020) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach vor:

Umwidmung

Grundstück **1528 KG 85213 Untertilliach**

rund 362 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Viehstall und Abstellraum für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

sowie

rund 800 m²

von Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (1)

in Freiland § 41

weiteres Grundstück **1588/27 KG 85213 Untertilliach**

rund 158 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,
Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung
Erläuterung: Viehstall und Abstellraum für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

sowie

rund 5821 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet (§ 39 (1))

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Untertilliach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, in der Gemeinde Untertilliach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Untertilliach unter <http://www.untertilliach.at> abgerufen werden.

Gemeinde Untertilliach

Der Bürgermeister:



Lanzinger Manfred

Angeschlagen am: 23.12.2019

Abgenommen am: